

### Erste Ordnung zur Änderung der Frauenförderrichtlinien vom 21. Juni 1995

Der Akademische Senat der FU Berlin hat am 25. Juni 1995 gem. § 61 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 5 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 2165) im Benehmen mit dem Kuratorium die folgende Änderung der Frauenförderrichtlinien der FU Berlin vom 17. Februar 1993 (Mitteilungsblatt der FU Berlin vom 14. 5. 1993 – Nr. 17) beschlossen:

#### Art. I

Die Frauenförderrichtlinien werden wie folgt geändert:

##### § 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Absatz hinzugefügt:

(4) Vorsorglich sind für Tätigkeitsbereiche, in denen Umgang mit Gefahrstoffen, Nacharbeit oder andere, durch das Mutterschutzgesetz verbotene Tätigkeiten anfallen, Arbeitsaufgaben zu definieren, die einer schwangeren oder stillenden Frau zugewiesen werden können und möglichst dem Qualifikationsniveau ihrer Stelle entsprechen. In den Organisationseinheiten sollen mit Hilfe des Betriebsärztlichen Dienstes die Arbeitsplätze und Studienangebote vorsorglich auf ihre Zulässigkeit für schwangere und stillende Frauen überprüft werden. Für das Studium in den entsprechenden Fachrichtungen soll eine vorsorgliche flexible Studienplanung erfolgen.

##### § 2

§ 21 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von den Mitteln für Lehre und Forschung (Titelverbund), die den Fachbereichen zugewiesen werden, soll ein Prozent einbehalten und entsprechend der Leistung in der Frauenförderung nach Maßgabe folgender Kriterien verteilt werden:

1. Zahl der Absolventinnen des vergangenen Jahres bezogen auf die Zahl der weiblichen Studierenden der davorliegenden drei Jahre.
2. Promotionen von Frauen während des vergangenen Jahres bezogen auf die Zahl der Absolventinnen der davorliegenden drei Jahre.
3. Habilitationen von Frauen während des vergangenen Jahres bezogen auf die Zahl der Promotionen von Frauen der davorliegenden drei Jahre.
4. Neubesetzungen von Professuren mit Frauen während der vergangenen vier Jahre bezogen auf die Gesamtzahl der Neubesetzungen von Professuren während der vergangenen vier Jahre.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) In den Fachbereichen sollen fachspezifische frauenfördernde Kriterien zur Vergabe dieser Mittel an die weiteren Organisationseinheiten entwickelt werden.

Die nach Leistungskriterien „Frauenförderung“ zugewiesenen Mittel sind in den Fachbereichen im Benehmen mit der Frauenbeauftragten zu verteilen. Über die Verwendung der Mittel ist im Fachbereich zu berichten.

##### § 3

§ 31 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Die Leitung der Universitätsbibliothek legt alle 4 Jahre der Frauenbeauftragten und dem Beirat der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung einen Bericht über den Bestand und die Erschließung der Literatur zur Frauen- und Geschlechterforschung an den Bibliotheken der FU vor.

#### Art. II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der FU Berlin in Kraft.